

II- 823 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

GZ 50.750-2a/71

362 / A.B.  
zu 380 / J.  
Präs: am 16. Feb. 1971

Zu GZ 380/J  
II-754 der Beil. zu den stenogr.  
Prot. des Nat.Rates, XII. GP

An den  
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

I.

Die Abgeordneten SORONICS, GRAF, TSCHIDA, Dr. HAUSER, Dr. LEITNER und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 14. Jänner ds.J. unter Nr.380/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Bestellung des provisorischen Landesamtsdirektors der Burgenländischen Landesregierung gestellt (II-754 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates, XII. GP).

II.

In teilweiser Wiederholung der Antwort auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten SORONICS in der Fragestunde des Nationalrates vom 3. Feber ds.J. und in Wiederholung der Antwort auf die dringliche Anfrage der Abgeordneten SORONICS, GRAF und Genossen betreffend "unzureichende Beantwortung einer mündlichen Frage", die in der Sitzung des Nationalrates am 3. Feber ds.J. unter Nr.387/J-II 779 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates, XII. GP, eingebracht wurde, beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

1. Die erste Frage lautet:

"Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung ihre Zustimmung zu einer offenkundig gesetzwidrigen Personalmaßnahme des burgenländischen Landeshauptmannes gegeben?"

Antwort:

a) Gemäß Art. 106 der Bundesverfassung ist zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor zu bestellen. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes. Die Bestellung bedarf gemäß § 8 Abs. 5 lit. a des Übergangsgesetzes 1920 i. d. F. des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 der Zustimmung der Bundesregierung.

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, obliegt dem Landesamtsdirektor unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmann-Stellvertreter) die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung und in dessen Verhinderung dem in der gleichen Weise wie der Amtsdirektor zu bestellenden, den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Landesamtsdirektor entsprechenden Beamten des Amtes der Landesregierung.

Art. 49 der burgenländischen Landesverfassung vom 15. Jänner 1926, LGBl. Nr. 3 hat diese bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen übernommen.

Durch den Tod des bisherigen Landesamtsdirektors ist das Amt des Landesamtsdirektors dauernd erledigt worden. Bis zur Bestellung eines neuen Landesamtsdirektors werden diese Funktionen des Landesamtsdirektors jedoch nicht vom Landesamtsdirektor-Stellvertreter wahrgenommen, da sowohl die einschlägigen bundesverfassungsgesetzlichen als auch die einschlägigen landesverfassungsgesetzlichen Vorschriften dem Landesamtsdirektor-Stellvertreter die Funktion eines Landesamtsdirektors nur für den Fall einräumen, daß der Landesamtsdirektor verhindert ist. Eine Wortinterpretation des Begriffes der Verhinderung ergibt, daß "die Verhinderung" nicht mit der

- 3 -

dauernden Erledigung gleichgesetzt werden kann. Das geht u.a. daraus hervor, daß das Bundesverfassungsgesetz selbst beispielsweise im Art. 64 zwischen einer Verhinderung des Bundespräsidenten und einer dauernden Erledigung seiner Stelle unterscheidet. Gleiches ist in Art. 73 und in Art. 71 für den Fall der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers und seines Ausscheidens aus dem Amte unterschieden. Auch Art. 124 unterscheidet zwischen einer Verhinderung des Präsidenten des Rechnungshofes und der Erledigung dieses Amtes. § 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes räumt dem Vizepräsidenten ausdrücklich die Wahrnehmung der Funktionen des Präsidenten nicht nur für den Fall der Verhinderung des Präsidenten, sondern auch für den Fall ein, daß die Stelle des Präsidenten unbesetzt ist. Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 enthält im § 8 eine dem Verfassungsgerichtshofgesetz gleichartige Bestimmung.

Aus all diesen bundesverfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Vorschriften geht eindeutig hervor, daß Verhinderung und dauernde Erledigung eines Amtes nicht gleichbedeutend sind und es ausdrücklicher Normen bedarf, wenn das für den Verhinderungsfall vorgesehene Organ auch für den Fall der dauernden Erledigung einer Stelle tätig zu werden hat.

Somit kann es als ausgemacht gelten, daß seit dem Tod des bisherigen Landesamtsdirektors kein Beamter des Amtes der Landesregierung die verfassungsgesetzlich gebotene Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung besorgen konnte.

Daraus ergibt sich, daß in einem solchen Fall auch Befugnisse des Landesamtsdirektor-Stellvertreters suspendiert sind und erst mit der, wenn auch nur vorläufigen Neubesetzung der Stelle des Landesamtsdirektors, wieder aufleben.

b) Die Betrauung eines rechtskundigen Verwaltungsbeamten mit der provisorischen Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung als provisorischer Landesamtsdirektor ist verfassungsgesetzlich ausdrücklich zwar nicht geregelt; es darf aber nicht übersehen werden, daß der Landeshauptmann nach § 1 Abs. 1 des früher angeführten B-VG vom 30. Juli 1925 als Vorstand des Amtes der Landesregierung in dieser Funktion die

Leitung des inneren Dienstes durch den Landesamtsdirektor zu beaufsichtigen hat und zu allen individuellen und generellen innerdienstlichen Verfügungen im Amt der Landesregierung zuständig ist (vgl. hiezu KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, S. 307). Der Landeshauptmann ist somit auch verpflichtet, für einen geordneten, den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie entsprechenden Geschäftsablauf im Amte der Landesregierung zu sorgen und im Rahmen der innerbetrieblichen Organisationsbefugnisse Personen, die die gesetzlich vorgeschriebene Befähigung besitzen, wenigstens vorläufig mit der Funktion der Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung zu beauftragen.

c) Diese Vorgangsweise ist nicht etwa willkürlich vom Landeshauptmann unter Ausschaltung der Landesregierung gewählt worden, sondern ganz im Gegenteil: Der Landeshauptmann hat nicht weniger als ..... Sitzungen (Beratungen) der Landesregierung im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung der burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, LGBl. Nr. 11, einberufen, um den für das Funktionieren der Bundes- und Landesverwaltung unerläßlichen Beschluß der Landesregierung herbeizuführen. Gemäß § 7 der genannten Geschäftsordnung ist die Landesregierung in einem Fall wie dem vorliegenden bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller ihrer Mitglieder beschlußfähig.

Nun ist es eine den anfragenden Abgeordneten wohl bekannte Tatsache, daß die vom burgenländischen Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählten Mitglieder der Landesregierung, die der Österreichischen Volkspartei zuzurechnen sind, seit ..... an den Beratungen der Landesregierung und an der Herbeiführung von Beschlüssen aus von mir nicht zu bewertenden Gründen nicht teilnehmen. Eine Beschlußfassung im Umlaufweg (§ 15 der Geschäftsordnung) konnte ebenfalls nicht herbeigeführt werden, da die für das Zustandekommen einer solchen Beschlußfassung erforderliche Zweidrittelmehrheit der Regierungsmitglieder regelmäßig nicht zustande kam. Die gehörig eingeladenen Mitglieder der Landesregierung haben auch, soweit ich unterrichtet bin, nicht für eine dem § 19 der Geschäftsordnung entsprechende Vertretung für den Fall ihrer

- 5 -

Verhinderung Vorsorge getroffen gehabt.

d) Wägt man nun ab, welche rechtlichen Interessen mehr wiegen, - nämlich, das geordnete Funktionieren der Verwaltung sowohl im Bundes- als auch im Landesbereiche oder die über längere Zeit hinaus dauernde Nichtfunktionsfähigkeit der Landesregierung - wiegen meiner Ansicht nach die ersteren Überlegungen mehr als die letzteren, zumal sonst eine Minderheit an Stelle der in der Landesverfassung und in der Geschäftsordnung vorgesehenen Mehrheitsbeschlüsse das Geschehen im Land bestimmen könnte und zwar auch in jenen Fällen, in denen keine qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse vorgesehen ist.

e) Der Bundesverfassungsgeber hat mit dem in § 8 Abs. 5 lit. a des Übergangsgesetzes i.d.F. von 1925 vorgesehenen Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zur Bestellung des Landesamtsdirektors verhindern wollen, daß der innere Dienst des Amtes der Landesregierung der auch die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wahrzunehmen hat, von einem etwa nicht das Vertrauen des Bundes genießenden Beamten geleitet wird. Da die Bundesregierung bei der in lit. d genannten Interessenabwägung den erstgenannten Interessen den Vorzug gibt, hat sie auch der vorläufigen Bestellung eines den verfassungsgesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Beamten die Zustimmung erteilen können.

2. Die zweite Frage lautet:

"Wurde zu dem vorliegenden Fall ein Gutachten des Verfassungsdienstes eingeholt?"

Antwort:

Diese Frage bejahe ich..

3. Die dritte Frage lautet:

"Wennnein, sind Sie bereit, ein solches Gutachten zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit dieses Falles durch den Verfassungsdienst ausarbeiten zu lassen?"

Antwort:

Eine Beantwortung dieser Frage wird durch die Beantwortung der Frage 2 gegenstandslos.

4. Die vierte Frage lautet:

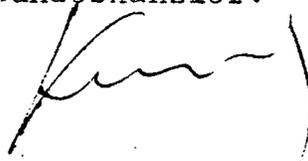
"Sind Sie bereit, in jedem Fall dieses Gutachten dem Hohen Hause zuzuleiten?"

- 6 -

Antwort:

Diese Frage bejahe ich. Ich verweise auch auf die Beantwortung der dringlichen Anfrage der genannten Abgeordneten in der Sitzung vom 3. Februar ds. J. Eine Abschrift des Gutachtens des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 4. Jänner 1971, Zl. 50.033-2a/71, ist beigelegt.

12. Februar 1971  
Der Bundeskanzler:



Durchschrift

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 50.033-2a/71

## INFORMATION

für den Herrn Bundeskanzler

Betrifft: Burgenland;  
vorläufige Bestellung eines Landesamts-  
direktors; Art.106 B.-VG. und § 8 Abs.5  
lit.a Übergangsgesetz 1920

## I.

Sachverhalt

Die amtl. Wiener Zeitung vom 31.12.1970 bringt unter der Überschrift "Provisorischer Landesamtsdirektor im Burgenland bestellt" folgende Mitteilung:

"Die höchste Beamtensposition im Burgenland ist vor wenigen Wochen durch den Tod des Landesamtsdirektors Hofrat Dr. Wolf vakant geworden. Die in der Landesregierung mit je drei Regierungssitzen vertretenen großen Parteien konnten bezüglich des Nachfolgers zu keinem gemeinsamen Beschluß gelangen. Landeshauptmann Kery hat deshalb Mittwoch den von der SPÖ vorgeschlagenen Kandidaten, Landesregierungsrat Dr. Reinhold Geschwandtner, provisorisch mit der Leitung der Landesamtsdirektion betraut."

Die Tageszeitung "Die Presse" vom gleichen Tag setzt sich auf Seite 2 unter der Überschrift "Streit um Landesamtsdirektor" mit diesem provisorischen Bestimmungsvorgang auseinander.

## II.

Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß Art.106 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Gemäß § 8 Abs.5 des Übergangsgesetzes von 1925 ist der Landesamtsdirektor durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen.

2. Da das Übergangsgesetz von 1925 - also eine bundesverfassungsgesetzliche Norm - die Bestellung des Landesamtsdirektors der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung vorbehält, ist die Frage zu untersuchen, ob

a) die Übertragung dieser Agenden der Landesregierung aus dem Bereich der kollegialen in jenen der monokratischen Erledigung durch einzelne Landesregierungsmitglieder (also auch Landeshauptmann) bundesverfassungsgemäß ist;

b) es bundesverfassungsgesetzlich zulässig ist, für die provisorische Bestellung einer Person zum Landesamtsdirektor andere Regeln anzuwenden als für die Bestellung einer Person zum Landesamtsdirektor schlechthin.

3. Die Antwort auf die unter 2. a) gestellte Frage lautet dahin, daß nur die durch einfache Gesetze des Bundes oder des Landes auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung in die Vollziehung des Landes und damit der Landesregierung in oberster und allenfalls einziger Instanz übertragenen Kompetenzen durch die Landesverfassung und Geschäftsordnung der Landesregierung auf Grund der Ermächtigung des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30.7.1925, BGBl.Nr.289, betr. Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, dem Kollegium der Landesregierung entzogen und den einzelnen Landesregierungsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden dürfen. Dies gilt somit nicht für die durch die Bundesverfassung und in ihrer Ausführung durch die jeweilige Landesverfassung der Landesregierung übertragenen Kompetenzen. Diese müssen von der Landesregierung in kollegialer Beratung und Beschlußfassung ausgeübt werden. Nun sieht zwar die burgenländische Landesverfassung (revidierte Fassung des Landesverfassungsgesetzes von 21.2.1967, LGBl.Nr.10) die Möglichkeit vor, in der Geschäftsordnung der Landesregierung festzusetzen, welche Angelegenheiten der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung unterliegen und welche Angelegenheiten durch die einzelnen Mitglieder der Landesregierung selbständig erledigt werden können. Das

- 3 -

bedeutet bei verfassungskonformer Auslegung aber nur, daß die in einfachen Bundes- oder Landesgesetzen der Landesregierung übertragenen Vollzugskompetenzen hiedurch erfaßt sind, nicht aber durch Bundes- oder Landesverfassungsgesetze der Landesregierung vorbehaltene Aufgaben (vgl. dazu insbes. Adamovich-Spanner, Handbuch des österr. Verfassungsrechts, 5. Aufl., S. 249, und Kojas, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, S. 277 ff. und insbes. S. 279). Dem Landeshauptmann können nur jene Funktionen zukommen, die ihm unmittelbar durch die Bundesverfassung oder in deren Ausführung und auf Grund ihrer Ermächtigung durch die Landesverfassung übertragen sind. Auch aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muß geschlossen werden, daß die bundesverfassungsgesetzlich der Bundesregierung oder der Landesregierung zugewiesenen Aufgaben nicht einem einzelnen Mitglied der Landesregierung delegiert werden können (vergl. hierzu Erk. Slg. 4497 und 4572/63).

Die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12.3.1969, LGBl. Nr. 11, sieht in § 2 in richtiger Erkenntnis der Verfassungsrechtslage vor, daß unter anderem die Bestellung des Landesamtsdirektors und des Landesamtsdirektor-Stellvertreters der kollegialen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung vorbehalten ist.

4. Die unter b) gestellte Frage, ob es bundesverfassungsgesetzlich zulässig ist, daß mangels Zustandekommens eines kollegialen Beschlusses der Landesregierung der Landeshauptmann eine Person provisorisch mit der Funktion des Landesamtsdirektors betrauen kann, ist zu verneinen. Sieht die Verfassung die Bestellung des Landesamtsdirektors durch die Landesregierung vor, so gilt dies in gleicher Weise für eine vorläufige wie für eine endgültige Bestellung. Daß es keineswegs ausgemacht ist, daß eine Person zeitlich unbefristet zum Landesamtsdirektor zu bestellen ist, zeigt das Beispiel der oberöstr. Landesverfassung, deren Art. 41 zufolge der Landesamtsdirektor von der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung "für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung" bestellt wird.

5. Nun mag es zutreffen, daß infolge der gegebenen politischen Kräfteverteilung im Burgenländischen Landtag und in der Burgenländischen Landesregierung Beschlüsse der Landesregierung tatsächlich dadurch blockiert werden, daß es gemäß Art.39 Abs.4 der Burgenländischen Landesverfassung für die Beschlußfassung und Abänderung der Geschäftsordnung der Landesregierung eines Präsenzquorums und Zustimmungsquorums von mehr als zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder der Landesregierung bedarf; d.h., daß es des Zusammenwirkens der im Landtag vertretenen beiden politischen Parteien bedarf, um die Geschäftsordnung abzuändern. Die Geschäftsordnung sieht nämlich in § 7 vor, daß die Landesregierung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller ihrer Mitglieder beschlußfähig ist. Auch dieses Erfordernis wird bei dem gegebenen politischen Kräfteverhältnis nur erreicht, wenn die beiden im Landtag vertretenen und daher auch in der Landesregierung vertretenen Parteien an den Beratungen und den Beschlüssen der Landesregierung mitwirken. Um die Landesregierungsmitglieder zu verhalten, dieser ihrer Pflicht zu entsprechen, hat das Gesetz über die Bezüge bestimmter oberster Organe der Vollziehung des Landes vom 13.7.1956, LGBl.Nr.9, in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.5.1970, LGBl.Nr.27, die Bestimmung aufgestellt, daß die vom Landtag gewählten Mitglieder der Landesregierung verpflichtet sind, die ihnen nach der Landesverfassung und der Geschäftsordnung der Landesregierung zukommenden Verwaltungsgeschäfte zu besorgen und zu diesem Zweck an den Sitzungen der Landesregierung (Beratung und Abstimmung) teilzunehmen. Die Verletzung dieser Verpflichtung ist durch § 7 des oben erwähnten Gesetzes unter die Sanktion des Verlustes des Anspruches auf das Amtseinkommen gestellt worden.

6. Verletzen Mitglieder der Landesregierung diese ihre Verpflichtung, so wird neben der Einstellung von Bezügen gegebenenfalls die Möglichkeit bestehen, solche Mitglieder der Landesregierung gemäß Art.142 der Bundesverfassung durch Beschluß des Landtages rechtlich vor dem Verfassungsgerichtshof zur Verantwortung zu ziehen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Landtages, für den mangels anderer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften (Art.22 Landesverfassung) die Anwesenheit von

mindestens einen Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die von Adamovich-Spanner, a.a.O., S.405, vertretene Meinung, es bedürfe hierzu einer qualifizierten Mehrheit im Landtag ist durch die positive Gesetzgebung nicht begründet. Auch die Meinung Kojas in "Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer", S.126, und die Anmerkung 140 hierzu, die auf den Art.41 der Burgenländischen Landesverfassung verweist, geht ins Leere, da Art.41 kein besonderes Präsenzquorum vorschreibt.

### III.

#### Zusammenfassung

a) Unter "Bestellung eines Landesamtsdirektors" durch die Landesregierung im Sinne der bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften ist sowohl die vorläufige als auch die endgültige Bestellung zu verstehen. Die Bundesverfassung unterscheidet hier nicht.

b) Diese Bestellung ist bundesverfassungsgesetzlich der Landesregierung vorbehalten. Eine provisorische Bestellung durch den Landeshauptmann ist bundesverfassungsgesetzlich nicht zulässig.

c) Um Landesregierungsmitglieder, die beharrlich die gesetzliche Verpflichtung verletzen, an den Beratungen und Beschlüssen der Landesregierung mitzuwirken, an ihre Verpflichtungen zu erinnern, ist die Sanktionsmöglichkeit der Ministeranklage vor dem Verfassungsgerichtshof gegeben. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Landtages, der bei Anwesenheit auch nur eines Drittels der Mitglieder beschlußfähig ist.

d) Der Bundesregierung ist es vorbehalten, der Bestellung des Landesamtsdirektors gemäß den unter II. zitierten bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften zuzustimmen. Es wäre verfassungswidrig, wenn die Bundesregierung etwa der provisorischen Bestellung einer Person zum Landesamtsdirektor durch den Landeshauptmann die Zustimmung erteilen würde. Es wäre aber auch verfassungswidrig, wenn eine Person die Funktion eines Landesamtsdirektors ausüben würde, ohne daß die Bundesregierung in die Lage versetzt wird, von ihrem Zustimmungsrecht hierzu Gebrauch zu machen.

4. Jänner 1971

Landesparlament